

# EDICT

D A S Z

Kein Königlicher

# UNTERTHAN

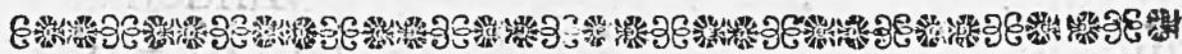
SICH

MIT SÄCHSISCHEN  
STEUER-SCHEINEN

FERNER BEMENGEN,  
NOCH DERGLEICHEN  
WEITER AN SICH BRINGEN SOLL.

De Dato. Berlin, den 8ten May.

1748.



GELDERN  
Gedruckt bey denen Königl. Preußischen Pri-  
vilegirten Buchdrückern H. und F. Korsten.



Ir FRIDERICH, von  
Gottes gnaden König in  
Preußen, Marggraff zu Branden-  
burg, des Heil. Römischen Reichs  
Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer  
und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverai-  
ner Printz von Oranien, Neufchatel und Vallen-  
gin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern  
zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,  
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-  
lenburg und Crossen Hertzog, Burggraff zu  
Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Ca-  
min, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Fries-  
land und Moers, Graff zu Hohenzollern, Rup-  
pin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein,  
Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und  
Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Ro-  
stock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay  
und Breda. &c. &c. &c.

**T**Hun kund und fügen hiermit zu wissen ;  
Dafz ob Wir wohl in dem zwischen Uns  
und des Königes von Pohlen Majestät zu Dres-  
den den 25sten Decembr. 1745. getroffenen  
Friedens-*Tractat* Unfern getreuen Untertha-  
nen welche von der Sächsischen Ober-Steuer-  
Casse zu fordern , und deshalb Steuer-Scheine  
in Händen haben , wegen der gehörigen Si-  
cherheit dieserwegen durch den XIten *Articul*  
nur gedachten *Tractats prospiciret* haben, sich  
dennoch nachhero einige Umstände gezeiget,  
als ob man von Seiten des Dresdenschen Hofes  
einigen Untertscheid zu machen gedencke  
zwischen den *Capitalien* , welche gedachte Un-  
sere Unterthanen zur Zeit des getroffenen  
Friedens- Schlusses zu fordern gehabt , und  
zwischen denen welche nachhero an sie ge-  
kommen sind.

Wiewohl Wir es nun darunter lediglich bey  
den Worten obbemeldten *Articuls* bewenden ,  
und Unfern Unterthanen die allenfalls nöthige  
*Protection* deshalb angedeyen lassen werden ; So  
finden Wir dennoch nothwendig, um hinkünftig  
allen deshalb etwa entstehen könnenden  
*Disputes* vorzubeugen , hiedurch zu *declariren* ,  
und Unfern gesamten Unterthanen zu verbieten  
dafs dieselben von nun an, aufler den bereits in  
Händen habenden Sächsischen Steuer-Schei-  
nen keine mehrere annehmen, noch an sich  
bringen sollen , allermassen diejenigen , so dem  
unerachtet von nun an dergleichen Steuer-  
Scheine an sich bringen wollen, zu gewärtigen  
haben , dafs sie solches auf ihre eigene Gefahr

gethan, und im Fall es einmahl mit deren Bezahlung Schwierigkeit haben solte, dieselben keinesweges zu gewärtigen haben, das Wir Uns ihrer darunter hiernächst annehmen werden.

Damit sich nun ein jeder darnach achten könne; So haben Wir diese Unsere *Declaration* durch dieses öffentliche *Edict* bekannt machen und zu jedermanns Wissenschaft bringen wollen.

Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschen und gegeben zu Berlin den 8ten May. 1748.

FRIDERICH.



A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marfchall. A. L. v. Blumenthal.